

**Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg  
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung und  
die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben  
von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen**

**- Entwässerungsabgabensatzung -**

Auf Grund § 6 Abs. 1, § 8, § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, Seite 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318), der §§ 1, 2, 4, 5, 8, 10 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, Seite 406), zuletzt geändert durch Art. 3 des zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) in Verbindung mit § 5 der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch vom 02./16.08.1995 (öffentlich bekannt gemacht vom 06.09. bis 07.10.1995 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 3/96 vom 18.01.1996), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch am 27.05./08.07.1999 (öffentlich bekannt gemacht vom 27.09. bis 11.10.1999 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 129/00 vom 05.12.2000) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Magdeburg, nachfolgend „Stadt“ genannt, erhebt aufgrund der §§ 5 und 8 des KAG-LSA im Satzungsgebiet, das die Landeshauptstadt Magdeburg und die Gemeinde Gerwisch umfasst:
  - a) Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen,
  - b) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Die Art und der Umfang öffentlicher Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Anlagen richtet sich nach der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Gebühren und der Leistungsumfang ergeben sich aus nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlagen 1 – 4).

## **§ 2 Grundsätze der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder diese nutzen.
- (2) Auf Gebühren können anteilig für einzelne Abschnitte des Abrechnungszeitraumes Abschlagszahlungen verlangt werden. Diese können entsprechend der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im letzten oder vorletzten Erhebungszeitraum, hilfsweise nach der Inbetriebnahme dieser öffentlichen Abwasseranlagen in vergleichbaren Fällen, erhoben werden.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in öffentliche Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge in Kubikmetern [m<sup>3</sup>]. Die Berechnung erfolgt nach den Anlagen 1 und 4.

- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, gilt die dem Grundstück im letzten abgelaufenen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Es gilt zur Gebührenberechnung der modifizierte Frischwassermaßstab. Der modifizierte Frischwassermaßstab ist ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der auf der Annahme beruht, dass typischerweise das Verhältnis der den angeschlossenen Grundstücken zugeführten Frischwassermengen dem Verhältnis der von den gleichen Grundstücken in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Schmutzwassermengen entspricht.
- (3) Die Berechnung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für die Wasserversorgung zuständigen Unternehmens.
- (4) Bei einer Versorgung über private Wasserversorgungsanlagen erfolgt die Berechnung der Schmutzwassergebühr auf Grund geeichter Nebenzähler. Werden Nutzungsanlagen für gesammeltes Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (zweiter Wasserkreislauf), so ist die genutzte Wassermenge ebenfalls durch einen geeichten Nebenzähler nachzuweisen. Für diese Menge wird zusätzlich zu der über den modifizierten Frischwassermaßstab ermittelten Schmutzwassermenge eine Schmutzwassergebühr gemäß Anlage 1 erhoben. Der Gebührenpflichtige hat Nebenzähler auf seine Kosten zu installieren und abzulesen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge unter Zugrundelegung des Trinkwasserverbrauchs des vorangegangenen Ablesezeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers vorsätzlich nicht ermöglicht wird. Das Gleiche gilt bei unerlaubtem Einleiten sowie bei fehlendem Wasserzähler.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 4 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Wenn die Stadt im begründeten Ausnahmefall auf Antrag auf Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Für die Einleitung von Abwasser aus Anlagen zum Zwischenlagern oder Ablagern von Abfällen sowie aus Vorbehandlungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen wird die Abwassergebühr nach der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage 1 und Anlage 2 erhoben.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages**

- (1) Für Abwasser, das die Konzentrationen der in Anlage 1 aufgeführten Grenzwerte überschreitet, werden Starkverschmutzerzuschläge gemäß der Anlage 2 dieser Satzung erhoben.
- (2) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages (Anlage 2) folgende Festlegungen getroffen:
  - a) Die in der Anlage 2 aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe und sonstigen Parameter bzw. die in der Einleitgenehmigung vorgegebenen Abwasserinhaltsstoffe werden halbjährlich ermittelt. Die Probenahmen und Untersuchungen erfolgen durch die Stadt bzw. durch von ihr beauftragte Dritte.
  - b) Bei mehreren Einleitungsstellen in das Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach Abs. 1 und § 3 Abs. 2 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt. Das Verhältnis ist seitens der Gebührenpflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen.
  - c) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen der Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen der Produktion die Konzentration der in der Anlage 1 aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe und sonstige Parameter im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt die Stadt nach Ablauf des in a) genannten Zeitraumes auf Antrag des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.
- (3) Für Abwasser, das die Konzentration der in Anlage 1 aufgeführten Grenzwerte von Schadstoffen, die nicht in der Anlage 2 enthalten sind, überschreitet, ist die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen unzulässig.

#### **§ 5**

##### **Bemessungsgrundlage der Niederschlags - und Grundwassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in öffentliche Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist die Niederschlagswassermenge in Kubikmetern [m<sup>3</sup>] nach der Anlage 3. Für das gem. § 3 Abs. 4 genutzte Niederschlagswasser wird keine gesonderte Niederschlagswassergebühr nach der Anlage 3 erhoben.

- (2) Der Anteil des Niederschlagswassers an der Abwassermenge wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang dieser Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfanges dieser Flächen hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang dieser Flächen schätzen oder auf Kosten des Gebührenpflichtigen ermitteln. Die Gebühr bemisst sich nach der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage 3.
- (3) Für die befristete Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Gebühren nach der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage 3. Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Zählerständen oder den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung. Die Aufzeichnungen sind durch den Gebührenpflichtigen von Beginn bis zum Ende der Grundwassereinleitung laufend zu führen und der Stadt unverzüglich vorzulegen.
- (4) Oberflächenwasser ist Wasser natürlicher oder künstlicher oberirdischer Gewässer (z.B. Flüsse und Seen) und oberirdisch abfließender Niederschlag. Für das durch Gebrauch verunreinigte Oberflächenwasser wird eine Schmutzwassergebühr nach der Anlage 1 und 2 erhoben.

## **§ 6**

### **Erhebung von Gebühren für Sonderleistungen und Mehraufwendungen**

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Anlage 1 bemessen. Für alle entstehenden oder erforderlichen Sonderleistungen und Mehraufwendungen, die über den Leistungsumfang nach Anlage 1 hinausgehen, werden die Gebühren nach Anlage 4 erhoben.

## **§ 7**

### **Absetzungen**

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag von der im Gebührenbescheid festgesetzten Abwassermenge abgesetzt. Der Antrag kann bis zu 3 Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für den zurückliegenden Erhebungszeitraum bei der Stadt eingereicht werden. Bei monatlicher Abrechnung gilt die Antragsfrist entsprechend. Für den Nachweis gilt § 3 Abs. 4 und 6 dieser Satzung entsprechend. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist neben dem Grundstückseigentümer derjenige, der die mit der öffentlichen Abwasseranlage gebotene Entwässerungsleistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Soweit sich die Vorschriften auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für diejenigen, die aufgrund einer sonstigen dinglichen Berechtigung das Grundstück nutzen. Jeder Gebührenpflichtige haftet für den ihm zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

## **§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch genommen werden. Sie erlischt, sobald die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen endet.

## **§ 10 Erhebungszeitraum Entstehung der Gebührenschuld Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Erhebungszeitraum ist der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Trinkwasserzählers, der in der Regel ein Jahr beträgt. Bei Entstehung der Gebührenpflicht im laufenden Erhebungszeitraum gilt der Restteil des Abrechnungszeitraumes als Erhebungszeitraum.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührenschuld sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes festgesetzt. Ist bei Erstveranlagung eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Einleiter.

- (5) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Stadt kann in besonderen Fällen mit Gebührenpflichtigen statt eines Bescheides zur Festsetzung der Gebühren einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen.
- (7) Die durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 6 Satz 2 entstehenden Gebühren werden unverzüglich durch Bescheid festgesetzt und nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 11**

#### **Kostenerstattungen für Anschlusskanäle**

- (1) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen sind die Kosten der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe (Aufwendungen) zu erstatten.
- (2) Für die Verlegung eines zusätzlichen Anschlusskanales für Abwasser (Schmutz-, Misch- oder Niederschlagswasser) ist der Stadt, wenn entsprechende Kanäle für ein Grundstück bereits vorhanden sind, der volle zusätzliche Aufwand zu erstatten.

### **§ 12**

#### **Kostenerstattungspflichtiger für Anschlusskanäle**

Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des zu entwässernden Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig. Der Hauseigentümer steht danach dem Grundstückseigentümer gleich. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

### **§ 13**

#### **Gegenstand der Kostenerstattungspflicht für Anschlusskanäle**

Der Kostenerstattungspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

#### **§ 14**

##### **Entstehen der Kostenerstattungspflicht für Anschlusskanäle und Festsetzung**

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanales. Die Stadt stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Für das Entstehen des Kostenerstattungsanspruches ist Voraussetzung, dass für ein Grundstück Anschlusspflicht besteht oder die kostenpflichtige Handlung auf Antrag vorgenommen wurde.
- (3) Auf die künftige Erstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (4) Der Kostenerstattungsbetrag für einen Anschlusskanal wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

#### **§ 15**

##### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen, Kostenerstattungspflichtigen oder ihre Vertreter haben der Stadt oder dem von der Stadt gemäß § 17 dieser Satzung ermächtigten Dritten Auskunft zu erteilen, soweit sie für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen erforderlich ist.

Die Stadt oder der von der Stadt ermächtigte Dritte kann an Ort und Stelle dazu ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

#### **§ 16**

##### **Anzeigepflicht**

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt oder dem von der Stadt ermächtigten Dritten schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 17 Ermächtigung**

Die Stadt hat von § 10 KAG-LSA Gebrauch gemacht und die Städtischen Werke Magdeburg GmbH beauftragt, die Abwassergebühren zu ermitteln, die Gebührenbescheide zu erstellen und zu versenden sowie die Gebühren für die Stadt einzuziehen. Die Städtischen Werke Magdeburg GmbH haben sich den Anforderungen des § 10 KAG-LSA entsprechend unterworfen.

### **§ 18 Beitreibung**

Die Abgaben und Kostenerstattungen dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 19 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis oder Kostenerstattungsbescheid können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Seitens des Abgabenschuldners ist ein schriftlicher Antrag bei der Stadt zu stellen.
- (2) Der Abgabenschuldner hat dem Antrag auf Stundung oder Erlass die erforderlichen Anlagen zur Prüfung des Antrages gemäß der Abgabenordnung beizufügen.
- (3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
  1. § 3 Abs. 6 Satz 1  
der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzeigt,

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3  
der Stadt auf deren Anforderung nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen oder Änderungen deren Umfangs schriftlich mitteilt,
3. § 8 Abs. 3  
die Rechtsänderung nicht anzeigt und nachweist
4. § 15  
die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder Ermittlungen an Ort und Stelle nicht ermöglicht,
5. § 16  
seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EURO geahndet werden.

## **§ 21 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung vom 29.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 158/01 vom 27.12.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.10.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 36/03 vom 18.11.2003 außer Kraft.

Magdeburg, den .....

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Schmutzwassergebühr**

- Bei Einhaltung der in der nachfolgenden Tabelle genannten Grenzwerte beträgt die Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen

2,11 EUR/m<sup>3</sup>

Mit dieser Gebühr ist bei Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben folgender Leistungsumfang abgegolten:

Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in der Zeit von Montag - Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr einschließlich 10 m Schlauchlänge inklusive An- und Abfahrt zum Kunden sowie Annahme und Behandlung in der öffentlichen Abwasseranlage

- Bei Einhaltung der in der nachfolgenden Tabelle genannten Grenzwerte für die Behandlung von Abwasser im Klärwerk Gerwisch bei Direkt-einleitung wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.

0,76 EUR/m<sup>3</sup>**Tabelle Grenzwerte**

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1.	Allgemeine Anforderungen			
1.1.	Temperatur (Stichprobe)	(T):	bis 35	°C
1.2.	pH-Wert (Stichprobe)	(pH):	6-10	
1.3.	Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit (Absetzbare Stoffe nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen nicht gegeben ist)	(abs. St):	6,0	ml/l
1.4.	Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	(abf. St.):	500	mg/l
2.	Organische Stoffe			
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten verseifbare Fette/Öle)	(lipoph. St.):	250	mg/l
2.2.	Mineralölkohlenwasserstoffe	(MKW)	20	mg/l
2.3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	(AOX):	0,5	mg/l
2.4.	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe	(LHKW):	0,2	mg/l
2.5.	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol	(BTEX):	0,05	mg/l
2.6.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	(PAK):	0,1	mg/l
2.7.	Phenol, gesamt	(Phen.):	10	mg/l
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	(MBAS):	100	mg/l

3.	Anorganische Stoffe			
3.1.	Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, gegläht)	(Salz):	1000	mg/l
3.2.	Phosphor, gesamt	(P, ges.):	15	mg/l
3.3.	Stickstoff, gesamt	(N, ges.):	100	mg/l
3.4.	Ammonium-Stickstoff	(NH <sub>4</sub> -N):	50	mg/l
3.5.	Nitrit	(NO <sub>2</sub> <sup>-</sup> ):	20	mg/l
3.6.	Sulfat	(SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ):	400	mg/l
3.7.	Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus dezentralen Abwasseranlagen)	(S <sup>2-</sup> ):	2,0	mg/l
3.8.	Chlorid	(Cl <sup>-</sup> ):	300	mg/l
3.9.	Chlor, freies	(Chlor):	0,2	mg/l
3.10.	Fluorid	(F <sup>-</sup> ):	60	mg/l
3.11.	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN <sup>-</sup> l.):	0,05	mg/l
3.12.	Cyanid, gesamt	(CN <sup>-</sup> ges.):	5,0	mg/l
3.13.	Arsen	(As):	0,1	mg/l
3.14.	Barium	(Ba):	2,0	mg/l
3.15.	Blei	(Pb):	0,2	mg/l
3.16.	Cadmium	(Cd):	0,1	mg/l
3.17.	Chrom	(Cr):	0,2	mg/l
3.18.	Chrom-VI	(Cr-VI):	0,1	mg/l
3.19.	Cobalt	(Co):	0,5	mg/l
3.20.	Eisen	(Fe):	5,0	mg/l
3.21.	Kupfer	(Cu):	0,2	mg/l
3.22.	Mangan	(Mn):	3,0	mg/l
3.23.	Nickel	(Ni):	0,1	mg/l
3.24.	Quecksilber	(Hg):	0,05	mg/l
3.25.	Selen	(Se):	1,0	mg/l
3.26.	Silber	(Ag):	1,0	mg/l
3.27.	Zink	(Zn):	0,5	mg/l
3.28.	Zinn	(Sn)	0,5	mg/l
4.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat		100	mg/l
5.	Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklärbecken der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen keine sichtbaren Verfärbungen eintreten.			
6.	Gase: Die Einleitung von Abwasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u.a.) ist verboten.			

Entsprechend der Anlage zur Entwässerungssatzung können, in Abhängigkeit von Festlegungen des Gesetzgebers, Umfang und Konzentrationswerte der Abwasserinhaltsstoffe verändert werden. Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit der Tenside ist durch den Anschlussnehmer gemäß § 5 der Entwässerungssatzung zu erbringen (Zertifikat).

Die in dieser Satzung oder in der Einleitgenehmigung genannten Grenzwerte sind einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen sowie die Abwasser- und Klärschlammbehandlung vertretbar sind.

**Starkverschmutzerzuschläge**

Bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß Anlage 1 werden zusätzlich Starkverschmutzerzuschläge für nachfolgende Abwasserinhaltsstoffe erhoben:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Abwasserinhaltsstoffe</b>	<b>Starkverschmutzerzuschlag</b>
1.1.	Temperatur (Stichprobe)	0,03 EUR/°C x m <sup>3</sup>
1.2.	pH-Wert	0,03 EUR/0,1 pH x m <sup>3</sup>
1.3.	Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit (Absetzbare Stoffe nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen nicht gegeben ist)	0,15 EUR/l
1.4.	Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	0,15 EUR/kg
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar)	25,56 EUR/kg
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	20,45 EUR/kg
3.1.	Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, gegläht)	0,15 EUR/kg
3.2.	Phosphor, gesamt	15,34 EUR/kg
3.3.	Stickstoff, gesamt	2,56 EUR/kg
3.4.	Ammonium-Stickstoff	2,56 EUR/kg
3.6.	Sulfat	1,03 EUR/kg
3.7.	Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung aus dezentralen Anlagen)	102,24 EUR/kg
3.8.	Chlorid	0,15 EUR/kg

Eine Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge erfolgt, wenn die in dieser Satzung vorgegebenen Grenzwerte zur Einleitung von Abwasser überschritten sind.

Bei erhöhten Konzentrationen an wassergefährlichen / - gefährdenden Abwasserinhaltsstoffen erfolgt eine Meldung an die zuständigen Wasser-/Genehmigungsbehörden zur Stellungnahme bzw. Überprüfung der erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.

**Niederschlags- und Grundwassergebühr**

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen beträgt: 0,90 EUR/m<sup>3</sup>
- (2) Die unter (1) genannte Gebühr gilt nicht für die Einleitung von belastetem Grund- und Oberflächenwasser. Die Einleitung von belastetem Grund- und Oberflächenwasser ist anzeige- und genehmigungspflichtig.

In diesem Fall finden die Anlagen 1 und 2 Anwendung.

- (3) Die Ermittlung der Menge des Niederschlagswassers und seine Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$V_r = \Psi * r * A$$

Darin bedeuten:

- V<sub>r</sub> Niederschlagswasserabflussmenge  
 Ψ Abflussbeiwert  
 r Niederschlagsspende von 0,494 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>\*a  
 A Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Art der Oberfläche, von der Niederschlagswasser eingeleitet wird	Abflussbeiwert ψ
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Asphaltdecken	0,90
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	0,80
Betondecken, Pflaster ohne Fugenverguss	0,60
Schotterdeckschichten	0,40
Sand- und Kieswege	0,20
Begrünte Dachflächen	0,30
Teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dgl.	0,15

**Gebühren für Sonderleistungen und Mehraufwendungen**

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, die über den Leistungsumfang der Anlage 1 beschriebenen Leistungen hinausgehen, erhebt die Stadt folgende Gebühren:

- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| 1. | Aufpreis bei Nichteinhaltung des Termins<br>pro Leerfahrt  | <b>11,60 EUR</b>   |
| 2. | Samstag ab 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr  | <b>23,20 EUR</b>   |
| 3. | nur im Havariefall:<br>an Sonn- und Feiertagen<br>sowie außerhalb der in Anlage 1<br>und Position 2 genannten Zeiten | <b>29,00 EUR</b>   |
| 4. | Aufpreis bei Schlauchlängen über<br>10 m (vom Fahrzeug bis zum Boden der<br>zu entsorgenden Grube)                   | <b>0,58 EUR/m</b>  |
| 5. | Reinigung von abflusslosen Sammelgruben<br>und Kleinkläranlagen einschließlich aller<br>Nebenleistungen              | <b>92,80 EUR/h</b> |